

Einladung

Am **Dienstag, 28. Januar 2014, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Sette-
rich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der
Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 10.12.2013
2. Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses;
hier: Bestellung eines neuen Vorsitzenden
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
4. Jahresabschluss 2012;
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages
5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2012
6. Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan
und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014
7. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baes-
weiler für das Haushaltsjahr 2014
8. Beteiligungsbericht 2014
9. Sponsorenvereinbarungen im Laufe des Jahres 2013
10. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP – NRW);
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ratsmitgliedern
13. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

14. Mittelbare Beteiligungen der enwor-energie und wasser vor Ort GmbH über die STA-WAG Solar GmbH an Windparkgesellschaften
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014/ Punkt 2 der Tagesordnung)

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses;
hier: Bestellung eines neuen Vorsitzenden

In der Sitzung des Stadtrates am 25.09.2009 (TOP 11) hat der Rat der Stadt Baesweiler den Dezernenten der StädteRegion Aachen, Herrn Gregor Jansen, zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler bestellt. Herr Jansen hat zwischenzeitlich auf den Vorsitz verzichtet. Deshalb ist die Position des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses neu zu besetzen.

Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 14.01.2014, TOP 2, vorgeschlagen, Herrn ltd. Kreisrechtsdirektor Josef Nießen, Dezernent beim Kreis Heinsberg, zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses bestellt der Stadtrat Herrn ltd. Kreisrechtsdirektor Josef Nießen zum Nachfolger von Herrn Gregor Jansen als Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014/Punkt 3 der Tagesordnung)

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 19.11.2013 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 nun in seiner Sitzung am 08.01.2014 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 19.12.2013 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk liegt als Anlage bei.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den als Anlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschließt der Stadtrat,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2012 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.



(Schröter)
Leiter des RPA's

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2012, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Baesweiler sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Baesweiler sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlich Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Baesweiler. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt.

Baesweiler, den 08.01.2014



(Beckers)

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Baesweiler

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates

(Sitzung am 28.01.2014 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Jahresabschluss 2012;

hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP 3 der Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2012 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.511.740,52 €. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.


Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der Allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2012 einen Bestand in Höhe von 2.742.199,80 € aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages des Jahres 2012 in Höhe von 1.511.740,52 € verbleibt ein Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2013 in Höhe von 1.230.459,80 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 1.511.740,52 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW ausgeglichen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014/Punkt **5** der Tagesordnung)

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2012

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.01.2014 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Stadtrat, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2012 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.



(Schröter)
Leiter des RPA's

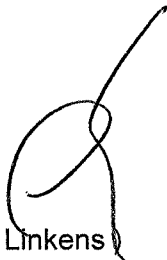
Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Beratung über evtl. Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014 liegt nach öffentlicher Bekanntmachung am 11.12.2013 in der Zeit vom 11.12.2013 bis einschließlich 28.01.2014 öffentlich aus. Bis einschließlich 10.01.2014 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben.

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen sind nicht eingegangen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014

Mit Vorlage vom 06.01.2014 zu TOP 5 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler wurden Änderungsvorschläge zu den Planansätzen des Entwurfes des Haushaltsplanes 2014 unterbreitet. Auf die Vorlage wird insofern verwiesen. Die Planansatzveränderungen 2014 sind als Anlage beigefügt.

Die sich nach Berücksichtigung der Änderungsvorschläge ergebende erforderliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage beläuft sich dann auf 143.161,00 € (bisher: 111.661,00 €).

Der Kreditbedarf beläuft sich auf nun 1.487.910 € (bisher: 390.770 €). Bei der Steigerung des Kreditbedarfs handelt es sich hauptsächlich um "Nachveranschlagungen" zur Fertigstellung verschiedener Maßnahmen aus 2013 infolge veränderter Bauausführung in 2013.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2014 zu Lasten der Folgejahre bleibt unverändert bei 1.750.000 €.

Eine Ausfertigung der sich nun ergebenden Planansätze im Ergebnisplan und im Finanzplan für den Planungszeitraum 2014 bis 2017 ist ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.01.2014 den Haushalt 2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst: Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor, die Haushaltssatzung 2014 in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der gemäß Anlage 1 dargestellten Änderungen zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler beschließt die Haushaltssatzung 2014 in der beigefügten Fassung (Anlage 3) sowie den Haushaltsplan und die Anlagen in der Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß der Vorlage zu TOP 5 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.01.2014.


(Dr. Linkens)

Anlagen

**Veränderungen von Planansätzen des Haushaltsplanentwurfes 2014
gemäß Vorlage Haupt- und Finanzausschuss zum 14.01.2014**

Ergebnisplanung

Erträge					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung keine	Erläuterungen

Aufwendungen					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
13-01-01	524201	133.500	153.500	-20.000	Unterhaltungsarbeiten Grünflächen
14-01-01	524201	225.000	236.500	-11.500	Ersatzpflanzungen
				-31.500	Verschlechterung

Im Ergebnisplan bleibt der Gesamtbetrag der Erträge bei 52.285.789 €.
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen gem. § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014 (ordentl. Aufwendungen zuzügl. Finanzaufwendungen) erhöht sich von bisher 52.397.450 € um 31.500 € auf 52.428.950 €.

Demnach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 143.161 € (bisher 111.661 €).

Finanzplanung

Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
13-01-01	231101	6.000	18.000	12.000	Soziale Stadt Freifläche Am Bauhof Verlagerung aus 2013	I2013-0028
13-02-01	231101	44.000	86.000	42.000	baul. Umsetzung via belgica (Verlagerung aus 2013)	I2009-0023
12-01-01	231101	0	1.560	1.560	LZ Soziale Stadt Hauptstr.	I2012-0017
12-01-01	231101	0	45.000	45.000	LZ Soziale Stadt Emil-Mayrisch-Str. Mitte/Süd	I2012-0015
12-01-01	231101	0	61.800	61.800	LZ Technologieforum	I2010-0031

162.360 Verbesserung

Auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
13-01-01	096301	10.000	30.000	-20.000	Soziale Stadt Freifläche Am Bauhof Verlagerung aus 2013	I2013-0028
06-01-02	096301	25.000	135.000	-110.000	Sanierung Spielplatz + Anpassung Volkspark	I2014-0008
13-02-01	096301	55.000	107.500	-52.500	baul. Umsetzung via belgica (Verlagerung aus 2013)	I2009-0023
02-04-01	075101	0	225.000	-225.000	Anschaffung Löschfahrzeug 16/20 Verlagerung aus 2013	I2011-0001
11-03-01	096301	0	1.000	-1.000	Kanalsanierung Maarstraße Verlagerung aus 2013	I2012-0021
11-03-01	096301	60.000	103.000	-43.000	Kanalerneuerung im Weinkeller Verlagerung aus 2013	I2012-0018
11-03-01	096301	0	12.600	-12.600	Kanalrenovierung Westring/ Bauerskamp; Verlagerung aus 2013	I2012-0025
11-03-01	096301	0	70.500	-70.500	Kanalerneuerung Am Bergpark Verlagerung aus 2013	I2013-0009
11-03-01	096301	0	2.500	-2.500	Kanalerneuerung Fuchsgasse Verlagerung aus 2013	I2013-0010
11-03-01	096301	0	21.000	-21.000	Kanalsanierung Garten/Lessing/ Selfkantstraße; Verlagerung aus 2013	I2013-0014
12-01-01	096301	0	103.000	-103.000	Straßenausbau Technologieforum Verlagerung aus 2013	I2010-0031
12-01-01	096301	0	3.000	-3.000	Umgestaltung Maarstr. - Verlagerung aus 2013 und Entwicklungsplege	I2011-0029
12-01-01	096301	0	2.600	-2.600	Soziale Stadt Hauptstraße - Wandbegrünung Marktkante	I2012-0017
12-01-01	096301	0	800	-800	Anlegung Radweg Geilenkirchener Str. Entwicklungsplege	I2011-0016
12-01-01	096301	0	75.000	-75.000	Soziale Stadt Emil-Mayrisch-Str. Mitte/Süd - Verlagerung aus 2013	I2012-0015
01-11-04	096201	20.000	330.000	-310.000	energ. Sanierung Gymnasium Verlagerung aus 2013	I2009-0026
01-11-04	096201	60.000	217.000	-157.000	energ. Sanierung Gymnasium baubegl. Verlagerung aus 2013	I2009-0074
01-11-04	096201	165.000	175.000	-10.000	energ. Sanierung Turnhalle Oidweiler Verlagerung aus 2013	I2011-0023
01-11-04	096201	200.000	240.000	-40.000	Sanierung TH Am Weiher - Kostensteigerung aufgrund aktueller Kostenberechnung	I2011-0013

-1.259.500 Verschlechterung

16-01-01	792170	475.000	450.000	25.000	Anpassung der Tilgungsleistungen an tats. Kreditaufnahme; führt jedoch zu keiner Verringerung des Kreditbedarfs
----------	--------	---------	---------	--------	---

Der Kreditbedarf gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014 erhöht sich somit von 390.770 € um 1.097.140 € auf 1.487.910 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014 bleibt unverändert.

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Baesweiler

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
01	Steuern und ähnliche Abgaben	19.002.909	19.912.500	19.913.570	20.721.096	21.501.502	22.268.202
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.598.009	14.613.344	15.876.845	17.253.489	16.765.457	17.186.046
03	+ Sonstige Transfererträge	8.227		1.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.835.875	8.607.242	8.776.330	9.044.638	9.001.061	9.057.482
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	646.103	660.220	649.820	658.975	671.064	683.095
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.103.452	916.910	913.164	680.808	659.008	636.517
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.403.926	3.393.643	5.623.818	2.488.104	2.384.697	2.283.277
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	408.564	569.595	300.380	300.380	300.380	300.380
09	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	48.007.064	48.673.454	52.054.927	51.147.490	51.283.169	52.414.999
11	- Personalaufwendungen	-9.291.899	-9.279.312	-9.485.883	-9.580.629	-9.676.444	-9.773.197
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.062.271	-1.008.000	-950.000	-959.484	-969.075	-978.768
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	-7.575.073	-8.385.920	-8.634.485	-8.230.618	-7.918.891	-7.752.227
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-4.373.232	-4.648.785	-4.719.058	-4.828.002	-4.913.345	-4.988.405
15	- Transferaufwendungen	-24.237.198	-25.009.374	-25.777.324	-26.562.837	-27.117.402	-27.757.345
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.750.183	-2.306.676	-2.543.400	-2.247.693	-2.207.593	-2.249.588
17	= Ordentliche Aufwendungen	-49.289.856	-50.638.067	-52.110.150	-52.409.263	-52.802.750	-53.499.530
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.282.792	-1.964.613	-55.223	-1.261.773	-1.519.581	-1.084.531
19	+ Finanzerträge	131.448	210.908	230.862	240.814	250.800	260.800
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-360.397	-389.903	-318.800	-328.800	-319.800	-310.800
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	-228.949	-178.995	-87.938	-87.986	-69.000	-50.000
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)	-1.511.741	-2.143.608	-143.161	-1.349.759	-1.588.581	-1.134.531
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)						
26	= Ergebnis (22 und 25)	-1.511.741	-2.143.608	-143.161	-1.349.759	-1.588.581	-1.134.531
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.917.355	8.958.988	9.730.637	8.727.740	8.815.012	8.903.150
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-7.917.355	-8.958.988	-9.730.637	-8.727.740	-8.815.012	-8.903.150
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.511.741	-2.143.608	-143.161	-1.349.759	-1.588.581	-1.134.531
30	+ Verrechnete Erträge bei Verm-Gegenständen						
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Verm-Gegenständen						
32	= Verrechnungssaldo (= Zeilen 30, 31)						

Gesamtfinanzhaushalt

Stadt Baesweiler

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
01	Steuern und ähnliche Abgaben	18.846.632	19.912.500	19.913.570	20.721.096	21.501.502	22.268.202
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.347.802	12.402.130	13.361.455	14.729.099	14.241.067	14.662.156
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	14.440		1.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.411.114	8.162.100	8.340.460	8.486.768	8.541.191	8.595.612
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	642.057	660.220	649.820	658.975	671.064	683.095
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.352.757	916.910	913.164	680.808	659.008	636.517
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.275.979	1.709.180	1.712.980	1.737.216	1.761.217	1.785.217
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	131.461	210.908	230.862	240.814	250.800	260.800
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.022.242	43.973.948	45.123.311	47.254.776	47.625.849	48.891.599
10	- Personalauszahlungen	-8.504.812	-8.774.504	-8.955.132	-9.044.571	-9.135.026	-9.226.365
11	- Versorgungsauszahlungen	-1.075.185	-1.008.000	-950.000	-959.484	-969.075	-978.768
12	- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-7.551.786	-8.668.435	-9.082.700	-8.178.098	-7.865.848	-7.698.654
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-360.504	-389.903	-318.800	-328.800	-319.800	-310.800
14	- Transferzahlungen	-24.233.134	-25.009.374	-25.777.324	-26.562.837	-27.117.402	-27.757.345
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.939.720	-2.026.190	-2.147.855	-2.025.993	-1.985.893	-2.027.888
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.665.141	-45.876.406	-47.231.811	-47.099.783	-47.393.044	-47.999.820
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (9 und 16)	-1.642.899	-1.902.458	-2.108.500	154.993	232.805	891.779
18	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	3.302.669	3.730.910	2.396.340	1.694.500	893.500	893.500
19	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen	1.885.846	2.459.960	3.696.700	271.500	216.500	151.500
20	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Finanzanl.						
21	+ Einzahlg. a. Beiträgen u.ä. Entgelten	936.273	1.595.900	1.387.900			
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.124.788	7.786.770	7.480.940	1.966.000	1.110.000	1.045.000
24	- Auszahlg. f.d. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	-29.312	-201.500	-160.500	-95.000	-95.000	-95.000
25	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen)	-6.378.793	-11.148.750	-7.779.300	-4.981.000	-2.550.000	-2.755.000
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-372.519	-1.028.650	-1.005.850	-380.520	-456.043	-91.573
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-275.996					
28	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen		-1.600	-23.200			
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Verpflichtungsermächtigungen)	-7.056.620	-12.380.500	-8.968.850	-5.456.520	-3.101.043	-2.941.573
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30) (Verpflichtungsermächtigungen)	-931.832	-4.593.730	-1.487.910	-3.490.520	-1.991.043	-1.896.573
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31) (Verpflichtungsermächtigungen)	-2.574.732	-6.496.188	-3.596.410	-3.335.527	-1.758.238	-1.004.794
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	4.484.121	4.595.264	1.489.444	3.490.520	2.986.043	1.896.573

Gesamtfinanzhaushalt

Stadt Baesweiler

Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2012	Ansatz 2013	Ansatz 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	99.031					
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-2.100.002	-384.860	-450.000	-498.500	-1.537.000	-580.000
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.483.149	4.210.404	1.039.444	2.992.020	1.449.043	1.316.573
38	= Änd d. Best. an eig. Finanzmitteln (32 und 37)	-91.582	-2.285.784	-2.556.966	-343.507	-309.195	311.779
	(Verpflichtungsermächtigungen)				(-1.750.000)		
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	169.552					
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	99.677					
41	+ Schwebeposten	-38.639					
42	= Liquide Mittel (38,39,40 und 41)	139.008	-2.285.784	-2.556.966	-343.507	-309.195	311.779
	(Verpflichtungsermächtigungen)				(-1.750.000)		

Haushaltssatzungder Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler mit Beschluss vom 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	52.285.789 EUR,
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.428.950 EUR,

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.123.311 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47.231.811 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.970.384 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	9.418.850 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.487.910 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.750.000 EUR
--	---------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
--	-------

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	143.161 EUR
--	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	234 v.H.,
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	407 v.H.,
2.	Gewerbsteuer auf	409 v.H.

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter.

Die Produkte 01.11.02 bis 01.11.09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Erträge und Aufwendungen für Schadensfälle (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten die Maßnahmen im Rahmen der "Sozialen Stadt" innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig".

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt ebenfalls für die energetische Sanierung des Gymnasiums und die baubegleitenden Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

Das gleiche gilt für die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertigen Wirtschaftsgütern, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen. Diese Investitions-Budgets werden innerhalb eines Produktes als "gegenseitig deckungsfähig" geführt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den 28.01.2014

Der Bürgermeister

Baesweiler, den 28.01.2014

Der/Die Schriftführer(in)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Baesweiler

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Baesweiler einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist.

Der Bericht dient der Information der Ratsmitglieder und Einwohner.

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt worden und dem Entwurf der Haushaltssatzung beigelegt (Nr. 6.5 des Inhaltsverzeichnisses).

Dem Beteiligungsbericht angefügt sind ebenfalls der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITS - Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH und der Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mbH.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Baesweiler zur Kenntnis.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2013 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Sponsorenvereinbarung im Laufe des Jahres 2013

Ab dem Jahre 2006 sind über eine Rahmenregelung die Voraussetzungen und die Zulässigkeit für die Annahme von Sponsorengeldern durch die Verwaltung im Rahmen einer Dienst-anweisung geregelt worden.

Zur Transparenz des Handelns der Verwaltung ist hierzu eine schriftliche Dokumentation von Leistung und Gegenleistung in Form von Sponsoringverträgen vorgeschrieben worden. Die im Jahresablauf eingegangenen Sponsorenvereinbarungen werden in einer Liste erfasst und dem Stadtrat jeweils in der ersten Sitzung des Folgejahres vorgelegt.

Die für das Jahr 2013 erstellte Liste über die eingegangenen Sponsorenvereinbarungen ist dieser Vorlage zur gefälligen Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Liste über die im Laufe des Jahres 2013 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)

Liste der im Jahr 2013 eingegangenen Sponsorenvereinbarungen

Lfd.-Nr.	Name der Firma	Betrag - € -	Gegenleistung
1.	Gewerbeverband Baesweiler	2000,00	Hinweise auf die Förderung des großen Seniorenabends durch den Gewerbeverband durch geeignete Werbemaßnahmen
2.	Gewerbeverband Baesweiler	5000,00	Hinweis auf die Förderung der Vorstellung des Grenzlandtheaters durch den Gewerbeverband durch geeignete Werbemaßnahmen sowie der hierfür gewährten Unterstützung seitens der EWW
3.	Pflegedienst Kuijpers	200,00	Hinweise auf die Förderung des großen Seniorenabends durch den Pflegedienst Kuijpers. Platzierung von Hinweisen im Rahmen von Pressemitteilungen, sowie in der Eröffnungsrede des Bürgermeisters. Darüber hinaus sollten Broschüren des Pflegedienstes bei der Veranstaltung ausgelegt werden.
4.	Elmo Massivhaus GmbH	1000,00	Hinweise auf die Förderung des großen Seniorenabends durch die Elmo Massivhaus GmbH durch geeignete Werbemaßnahmen
5.	RWE Deutschland AG	5000,00	-Unternehmenslogo auf diversen Werbeträgern/Spielstandanzeige, Sponsorschilder -Hinweis auf die Unterstützung des Sponsors in Pressemitteilungen und bei Veranstaltung -gemeinsamer Pressetermin -offizielle Übergabe
6.	Breuer Bedachungen GmbH	276,84	Hinweis auf die Förderung des Familientages durch die Firma Breuer Bedachungen GmbH durch geeignete Werbemaßnahmen
7.	Breuer Bedachungen GmbH	3000,00	Hinweis auf die Förderung der Theaterprojektwoche durch die Firma Breuer Bedachungen GmbH durch geeignete Werbemaßnahmen

8.	Verein „Spiel des Jahres e.V.“	500,00	Durchführung des Baesweiler Familienspielefestes mit anschließendem Bericht über solches sowie Hinweise auf die Förderung des Vereins durch geeignete Werbemaßnahmen
9.	Sparkasse Aachen	930,00	Anzeige des Sparkassen Logos vor jeder Veranstaltung und in den Pausen im Rahmen von „Kultur nach 8“ auf einer Großbildleinwand
10.	Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler	1300,00	Verschiedene Werbemaßnahmen im Rahmen der Woche der Jugend 2013 mit Hinweis auf die Unterstützung durch die VR-Bank
11.	Seniorenwerkstatt Baesweiler e.V.	400,00	Verschiedene Werbemaßnahmen im Rahmen der Woche der Jugend
12.	interdisc media GmbH & Co.KG	-	Der Gewinner des CAP Music Contest erhielt eine CD-Pressung
Summe:		<u>19.606,84</u>	

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 28.01.2014/Punkt 10 der Tagesordnung)

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP - NRW);
hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler**

Die Landesregierung verfolgt mit dem neuen LEP das Ziel, die Regeln für die weitere räumliche Entwicklung des Landes zu aktualisieren, um den veränderten Rahmenbedingungen und neueren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Während sich die Rahmenbedingungen insbesondere durch den demografischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel verändert haben, werden die neueren rechtlichen Anforderungen durch die aktuelle Rechtsprechung und die im Raumordnungsgesetz neu gefassten Grundsätze der Raumordnung und die neu definierten Gebietskategorien bestimmt, die zu berücksichtigen und zu konkretisieren sind.

Der LEP legt als oberster Raumordnungsplan für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren die räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes durch raumordnerische Ziele und Grundsätze fest. Dabei hat er als der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt werden bzw. konkretisiert werden.

Der LEP-Entwurf trifft raumordnerische Festlegungen zu folgenden Bereichen: räumliche Struktur des Landes, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Siedlungsraum, Freiraum, Landwirtschaft und Naturschutz, Verkehr und technische Infrastruktur, Rohstoffversorgung und Energieversorgung. Die vorgezogenen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (LEP – sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel) werden in den neuen LEP integriert.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde machen insbesondere vier mittlerweile veränderte Parameter eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze aus den 1990er Jahren erforderlich: der demografische Wandel, die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und die Entwicklung im Einzelhandel.

Im Vergleich zum LEP 95 haben sich einzelne Ausgangspunkte grundlegend geändert (1995: Zunahme der Bevölkerung insbesondere wegen anhaltender Zuwanderung seit 1986; 2013: einsetzender Bevölkerungsrückgang). Anderen Gesichtspunkten kommt heute ein erheblich höheres Gewicht zu (z.B. Klimawandel, Wettbewerb mit anderen Regionen Europas, Globalisierung der Wirtschaft) und wieder andere sind neu hinzugetreten (z.B. Herausforderungen der Energiewende).

Der Stadtrat hatte bereits in seiner Sitzung am 19.11.2013, TOP 6 eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) beschlossen, die sich mit der Thematik des kreisgrenzenüberschreitenden Gewerbegebietes (Baesweiler/Aldenhoven) beschäftigte. Hier wurde insbesondere gefordert, dass die Fläche des Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsraum dargestellt wird, um so die landesplanerischen Voraussetzungen für einen interkommunalen GIB-Bereich zu schaffen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte vorgenannte Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund zu einzelnen Themenfeldern wie folgt erweitert werden:

Zu 6. Siedlungsraum

6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Die Vorgabe, für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) umgesetzt sind, ist abzulehnen. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen im Flächennutzungsplan betrifft, verletzt sie die kommunale Planungshoheit ebenso wie die höherrangige Regelung des § 6 BauGB, welche die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksplanungsbehörde) regelt. Die Möglichkeit des Bedarfsnachweises ist keine adäquate Kompensation für die Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Diese Ablehnung resultiert auch daraus, dass eine bisher noch nicht erfolgte planungsrechtliche Umsetzung keinesfalls bedeuten muss, dass kein Planungsbedarf mehr besteht. Oft gibt es tatsächliche Hürden, die aber in naher Zukunft ausgeräumt werden können.

6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Im Grundsatz sollte der Innenentwicklung den Vorrang gegeben werden. Jedoch liegt die konkrete Entwicklungsentscheidung für eine Fläche wegen ihrer bodenrechtlichen Relevanz und der kommunalen Planungshoheit in der Entscheidungskompetenz der Kommunen. Der hierfür nötige Planungsspielraum muss den Kommunen gegenüber sichergestellt werden. Auch sollte von einer Konzentration einer Innenentwicklung abgesehen werden, wenn negative Auswirkungen auf das Stadtklima, die Stadtökologie oder die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung mit Frei- und Erholungsflächen zu erwarten sind. Auch hier wird deutlich, dass eine Realisierung der Innenentwicklung auf nicht überwindbare Hürden stößt (Ablehnung der Eigentümer, landwirtschaftliche Nutzung, usw).

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Die Erläuterungen machen keine Angaben über die Voraussetzungen einer mangelnden Eignung. Sie gestehen lediglich zu, dass der Aufwand für die Wiedernutzbarmachung wirtschaftlich vertretbar sein muss. Die Praxis zeigt jedoch, dass häufig Nutzungskonflikte mit Nachbarbebauungen, nicht ausreichende Grundstücksgrößen, hohe Abbruchkosten, Sanierungshaftung des Nacheigentümers, Reserveflächenhaltung des Eigentümers, eine

zielorientierte Entwicklung verhindern. Planungsspielräume der Kommune gehen verloren. Die genannten Nachteile können letztlich dazu führen, dass sich keine Nutzer für eine entsprechende Fläche finden. In der Festlegung zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen sollte daher klargestellt werden, dass tatsächlich nicht zur Verfügung stehende oder zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen zu sanierende Flächen vom Wiedernutzungsvorrang ausgenommen bleiben.

6.1-10 Ziel Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Ist die Entwicklung einer noch in Freiraum liegenden Fläche aus Gründen des steigenden Wohnbedarfs in dem einen Teil des Gemeindegebietes notwendig, darf seine Umwandlung in Siedlungsfläche nicht davon abhängig gemacht werden, dass dafür an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Flächen, die im Regionalplan als ASB oder GIB ausgewiesen sind, von der Stadt Baesweiler nur dann entwickelt werden, wenn hierfür ein Bedarf entsteht, d. h. ein verantwortungsvoller Umgang mit Freiflächen wird seitens der Stadt Baesweiler sichergestellt.

6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.

Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden, wenn

- **aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und**
- **andere planerisch gesicherte, aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder den Freiraum zugeführt wurden und**
- **im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und**
- **Flächentausch nicht möglich ist.**

Diese Anforderungen gehen deutlich über die Voraussetzungen im bisher geltenden LEP NRW´ 95 hinaus.

Sie schränken die kommunale Planungshoheit in unzulässigem Maße ein. Kommunale Planungshoheit setzt voraus, dass den Städten und Gemeinden eine nachhaltige Steuerungs- und Planungsmöglichkeit erhalten bleibt. Flächen müssen daher für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren.

Kommunen können dann auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen nicht mehr flexibel reagieren. Dies würde zu einem städtebaulichen Entwicklungsstillstand führen.

Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen erfordern für die Neuausweisung von Flächen einen Abwägungsprozess und keine Zielvorgabe, die für die nächsten 15 bis 20 Jahre strikt zu beachten ist. Diese Abwägung kann aber nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.

6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.

Kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sollen strikt auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt werden. Sie sollen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche zurückbleiben. Mit dem Grundsatz 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile wird die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr gehemmt. Im Einzelfall können sich vor Ort die Gegebenheiten anders darstellen, so dass Planungen und Maßnahmen über die bloße Eigenentwicklung hinaus sinnvoll sein können. Die kommunale Planungshoheit verlangt mehr Planungsfreiheit und –flexibilität. Die Stadt wehrt sich dagegen, den kleinen Stadtteilen keine ausreichende Entwicklungschance zu gewähren. Eine gesunde Dorfstruktur erfordert ein Planungsrecht im vertretbaren Rahmen, eine Beschränkung auf die sogenannte Eigenentwicklung würde keine zukunftsweisende Perspektive schaffen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, vorgenannte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) als Ergänzung zur Stellungnahme vom 19.11.2013.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter